

Satzung des Bergknappenverein Auerbach i.d.Opf. e.V., Auerbach

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bergknappenverein Auerbach i.d.Opf. **e.V.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 91275 Auerbach i.d.Opf.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Bergknappenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck

- a) das Ansehen des Bergmannsstandes zu heben
- b) den bergmännischen Geist zu wecken
- c) Brauchtumpflege zu betreiben

Dies wird u.a. verwirklicht, in Form von

- Durchführung von Führungen im Bergbaumuseum Auerbach-Nitzlbuch
- Teilnahme an Veranstaltungen mit bergmännischen Hintergrund (z.B. an den jährlichen Bergmannstagen)

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.s.w.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
Die Aufwendungen sind vor Entstehen mit den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (siehe Vorstand) abzustimmen.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt grundsätzlich mit der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags und der Annahme dieses Antrages durch den Vorstand.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

Das Stimmrecht kann nur vom Mitglied selbst ausgeübt werden.

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist im Januar des Rechnungsjahres per Bankeinzug fällig.

Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Austritt, Tod, Ausschluss

Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur, unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist, zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mit mehr als 12 Monaten im Rückstand ist

b) die Interessen der Vereinigung und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz Mahnung schädigt oder gefährdet

c) ehrlose Handlungen begeht

Der Ausschluss ist dem Mitglied grundsätzlich schriftlich unter Anführung der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Kann das Mitglied wegen rückständiger Beiträge von mehr als 12 Monaten nicht erreicht werden, weil sich die Kontaktdaten (insbesondere Adresse) des Mitglieds geändert und diese Änderung dem Vorstand nicht angezeigt wurde, so kann das Mitglied auch ohne schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche am Vereinsvermögen nicht zu.

§ 7 Organe der Gemeinschaft

sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier(in)
- Schriftführer(in)
- den Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder. Pro angefangene 100 Mitglieder ist 1 Beisitzer zu wählen.

Unabhängig davon bleibt es der Mitgliederversammlung vorbehalten, bei anstehenden Neuwahlen weitere Beisitzer in den Vorstand zu entsenden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt und hat für eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte zu sorgen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende kann jedoch im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied - gleich aus welchem Grunde- aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. alle Angelegenheiten, die die Satzung betreffen
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Kassenberichts, sowie die Entlastung des Vorstands
5. die Auflösung der Gemeinschaft, sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung einfordert

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft einmal jährlich, nach Ablauf des Kalenderjahres, im I.Quartal des neuen Vereinsjahres und nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert, einzuberufen.

Die Einberufung ~~hat in geeigneter Form erfolgt durch~~ (Bekanntmachung im Stadtanzeiger Auerbach sowie auf der Homepage der Stadt Auerbach unter www.auerbach.de\ Rubrik AKTUELL \ ~~Unterpunkt~~ Veranstaltungen) mit einer Frist von mindestens ~~10 14~~ Tagen. ~~zu erfolgen.~~

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung, ~~bzw.~~ Auflösung der Gemeinschaft ~~und Vorstandswahlen~~ dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder ausgeübt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Bei jeweils nur einem Kandidaten und wenn die Mitgliederversammlung einstimmig eine „offene Abstimmung“ beschließt, kann per Handzeichen gewählt werden.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Wahlvorstandes, sofern von den anwesenden Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Eine Blockwahl ist ausdrücklich erlaubt, sofern dieser Vorschlag des Wahlvorstandes von der Mitgliederversammlung mindestens mit einer 3/4-Mehrheit angenommen wird.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

§ 10 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes ist stets eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Rechenschaftsbericht

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschafts- sowie Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Kassenprüfern jede notwendige Auskunft zu erteilen. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die

spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind.

Die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§13 Übertragung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Auerbach i.d.Opf., die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am **06.01.2023**

Auerbach, den **06.01.2023**

.....
1.Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kassier

.....
Schriftführer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer